

§ 8

Inhalt der Anmeldung -

(1) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
2. zutreffende Gebührenart (nur für Bürger),
3. Anzahl der Rundfunkempfänger getrennt nach Gebührenarten (nur für Betriebe),
4. gegebenenfalls Antrag mit Unterlagen für eine Gebührenbefreiung.

Veränderungen zu den Angaben sind dem Postamt unverzüglich mitzuteilen, bei dem die Anmeldung erfolgte.

(2) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Rundfunkgebühr oder über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der Anmeldung.

Technische und betriebliche Bedingungen für das Errichten und Betreiben

§ 9

Technische Bedingungen

(1) Rundfunkempfangsanlagen müssen den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Anordnungen, den zutreffenden Standards und Arbeitsschutzanordnungen entsprechen sowie nach den zutreffenden bautechnischen Bestimmungen errichtet werden.

(2) Durch das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen dürfen der Rundfunk und der Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht beeinflusst werden.

§ 10

Betriebliche Bedingungen

(1) Das Errichten und Instandhalten einschließlich der Versicherung von Rundfunkempfangsanlagen sind Angelegenheit des Rundfunkteilnehmers bzw. des Rechtsträgers.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verwalter von Gemeinschaftsantennenanlagen sind verpflichtet, die Betriebsfähigkeit der Anlagen im Rahmen der zutreffenden Standards zu gewährleisten.

(3) Mit Rundfunkempfängern dürfen nur Sendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks und Nachrichten an alle aufgenommen werden. Werden beim Rundfunkempfang Nachrichten anderer Fernmeldearten aufgenommen, dürfen diese weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt oder für irgendwelche anderen Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 11

Änderungen an Rundfunkempfangsanlagen und an Sendeanlagen

(1) Rundfunkempfangsanlagen, die den technischen und betrieblichen Bestimmungen nicht entsprechen, hat der Eigentümer bzw. Rechtsträger auf seine Kosten zu ändern.

(2) Änderungen an Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderungen an Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Rundfunkteilnehmers bzw. Rechtsträgers der Anlage. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann davon Ausnahmeregelungen treffen, wenn die Änderung der Sendeanlagen nicht gleichzeitig mit einer Verbesserung der Qualität oder Erweiterung des Rundfunkempfangs verbunden ist.

Prüfung, Funk-Entstörung, Begutachtung

§ 12

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Rundfunkempfangsanlagen auf die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bedingungen zu prüfen.

(2) Der Rundfunkteilnehmer ist berechtigt, bei Funkempfangsstörungen den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post in Anspruch zu nehmen. Zu Funkempfangsstörungen zählen nicht Empfangsbeeinträchtigungen, die durch Mängel an der Rundfunkempfangsanlage verursacht werden.

(3) Eine nicht den Bedingungen entsprechende Rundfunkempfangsanlage ist auf Verlangen der Deutschen Post sofort zu ändern. Für störende Rundfunkempfangsanlagen werden die Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung angewandt.¹

(4) Die Deutsche Post kann auf Antrag Gutachten über den funkttechnischen Zustand von Rundfunkempfangsanlagen abgeben. Die Begutachtung ist gebührenpflichtig.

Gebühren und Gebührenbefreiungen

§ 13

Rundfunkgebühr

(1) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus der Anmeldepflicht. Die unteilbare Gebühr beträgt je anmeldepflichtigen Rundfunkempfänger und Monat

in der Gebührenart Hör-Rundfunk	2 M
in der Gebührenart Fernseh-Rundfunk	
I. Programm	7 M
in der Gebührenart Fernseh-Rundfunk	*
- II. Programm	10 M.

Werden Rundfunkempfänger von Bürgern in mehreren Gebührenarten errichtet, ist nur die jeweils zutreffende höhere Gebühr zu zahlen. Bei Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten umfaßt die zutreffende höhere Gebühr auch je ein Gerät der niedrigeren Gebührenarten. Für Rundfunk in Fahrzeugen ist eine Zusatzgebühr von —,50 M zu zahlen.

(2) Die Rundfunkgebühr wird grundsätzlich mit dem Abonnementgeld für Presseerzeugnisse kassiert oder im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren eingezogen. Für die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung^{1 2} unterliegenden Rundfunkteilnehmer wird die Rundfunkgebühr im Lastschriftverfahren eingezogen. Mit zentralen staatlichen Organen kann vereinbart werden, daß die Rundfunkgebühr für deren nachgeordnete Einrichtungen pauschal verrechnet wird.

(3) Bei Anmeldungen nach dem 20. des Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats ein.

(4) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht möglich ist.

§ 14

Gebühren**für Funk-Entstörung, Gutachten und Musterprüfung**

(1) Die Inanspruchnahme des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post zur Ermittlung der Störungsursache ist kostenlos.

(2) Für die Begutachtung des funkttechnischen Zustandes von Rundfunkempfangsanlagen und für die Musterprüfung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

§ 15

Gebührenbefreiungen

(1) Bürgern wird aus sozialen Gründen auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt, wenn die in der Anlage enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge auf Gebührenbefreiung sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der zutreffende Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Von der Zahlung der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Mitarbeiter von bei der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von selbständigen Handelsvertretungen befreit.

§ 16

Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung des Rundfunkempfängers durch den

¹ Z. Z. gut die Funk-Entstörungsordnung vom 20. März 1907 (GBl. II Nr. 28 S. 169).

² Z. Z. gut die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1998 (GBl. IX Nr. 64 S. 423).